

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 10. 8.1998
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
e-mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Auskunft erteilt: Herr Michaelis
Az. 3600 III 21 R 230-6

Rundverfügung G12/1998

Musterverträge für Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Anfrage bei verschiedenen Anstellungsträgern hat ergeben, daß im Bereich unserer Landeskirche für den Abschluß von Verträgen für Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sehr unterschiedliche Vertragsmuster benutzt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit bitten wir daher, künftig für den Abschluß solcher Praktikantenverhältnisse das als Anlage beigefügte Muster zu benutzen. Für Mitarbeiterinnen bitten wir entsprechende Formulare mit Personenbezeichnungen in weiblicher Form zu verwenden. Auf Wunsch kann das Muster auch in elektronisch gespeicherter Form von uns zur Verfügung gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir daraufhin, daß Praktikantinnen und Praktikanten keine Mitarbeiter im Sinne des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (RS-Nr.: 41 A) sind und daher die Vorschriften der Dienstvertragsordnung (RS-Nr.: 440-1) und des Bundesangestelltentarifvertrages (RS-Nr.: 49-2) keine Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Linnenbrink

1 AnlagePraktikantenvertrag

Zwischen

....., vertreten durch (Anstellungsträger)

und

Herrn (im folgenden Praktikant genannt),

geboren am in, ev.-luth. Bekenntnisses, wohnhaft in

.....,

wird - vorbehaltlich¹⁾..... -

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr wird als Berufspraktikant für den Beruf eines

☐ Sozialarbeiters²⁾☐ Sozialpädagogen²⁾☐ Heilpädagogen²⁾☐ Erziehers²⁾☐ Kinderpflegers²⁾

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden

im/in angestellt.

(Einrichtung)

§ 2

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am und endet am

(2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit. Wird die praktische Tätigkeit während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung³⁾.**§ 3**

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 22. März 1991 (TV Prakt) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

1) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

2) Zutreffendes bitte ankreuzen!

3) Die Probezeit (§ 13 BBiG: mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monate) kann gemäß § 19 BBiG abgekürzt werden.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen des Praktikantenvertrages einschließlich von Nebenabreden⁴⁾ sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
Ort, Datum.....
Ort, Datum

Der Anstellungsträger:

Der Praktikant:

(L. S.)

.....
(Unterschrift).....
(Unterschrift).....
(Unterschrift)

-
- 4) Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluß empfohlen.